

XXXV.

Vertrag/

Zwischen Herrn Eberhard Herzogen
zu Wirtemberg dem Andern diß Namens / 2c.
So dan Herrn Christoph Marggrafen zu Baden/
wegen Schutz / vnd Schirm des Closters
HerrenAlb.

A. C. 1497.

In Gottes gnaden / Wir Eberhart Herzog zu
Wirtemberg vnd zu Teck / Graue zu Mümpelgart / 2c.
Vnd wir Christoffel / von desselben gnaden / Marggra-
ue zu Baden / Graue zu Spannheim bekennen mit diesem brieff
vnd thund kunt menglichem für vns vnser erben vnd nachkom-
men / Nach dem sich zwischen vnns beiderseits Irung vnnnd
Spenn begeben haben / den schirm vnnnd schutz des Closters He-
renalb mit aller seiner yn vnnnd zu gehörd betreffende / deshalb
von vnserem Aller gnedigsten herren dem Römischen König tag-
sagung an vnns vßgangen ist. So wir nun betrachten / das
vnser beider herren vnd vätter / loblicher gedächtnus / sich gannß
Fründlich Bruderlich / mit vnnnd gegen einander gehalten / Ir
liebe lannd / leut / vnnnd gute getruwlich zusamenn gesetzt / So
wür dann einander mit fründschafft vnnnd nachpaurschafft / also
verwandt vnd gefessen / das merung der selben vnns vnd vn-
serm Fürstenthumben zu nutz wol komen mag / wo wir mit vnd
gegen einander inn fründlichem fried vnnnd eyngkheit sizen /
des halben koniglicher Majestet / vnns selbs / vnnnd anderer vn-
sern fründen deßer fruchtbarer erschiesenn mögenn hierumb vß
vorerzelen vnnnd anderen redlichen vrsachen / vnns darzu bewö-
gend / haben wir vnns egemelts schutz vnnnd schirms halb nach
Dd folgen

volgender gestalte geehrt vnd vertragen / dem ist also das vnns
 Herkog Eberhard den der schuz vnd schirm über gemeltes Closter
 Herrenalb / alle sine dörffer / beuestungen / wyler / höff / haabe /
 lewre vnd gutter justen soll vnd bliben allein hindan gesetzt /
 Nachvolgende dörffer / wyler / lewre / vnd gutter / die selben Neün-
 lich Malsch / Lanngensteinbach Bitterspurg / diessen Huseun-
 zwey Drbach / Spilberg / Stupferich halb / Loffenaw / Nury-
 sag / Kottenfoll / Bernbach / vnd Gebrichingen / dise Dörffer /
 wyler / hoff / lewre / vnd gut / so vil dem Closter Herrenalb zu gehö-
 rig / daran ist / inn dem selbigem allem sollen wir Marggraue
 Christoff schuzer vnd schirmer sein / des Closters Herrenalb / vnd
 damit / das wir vnns Erbenn vnd Nachkomen füro hin zu erbt-
 genn Zien obgemeltes schirms halb nit inn wid erwillen / vffruren
 oder Vneynigheit kommen / so soll keiner vnnder vnns Fürsten /
 des Erben vnd Nachkommen / den annderen am sinen gemel-
 ten schuzen vnd schirmen / nit hindern irrenn oder yntrad thun /
 ouch noch des andern theils schuz / vnd schirm nit stöllen / ar-
 beitten / oder den annemmen / sondern einander erewlich daby
 handhaben vnd nit verlassen / ob auch yemand / annderer / wer
 der wehre / vns einem oder beiden Fürsten / Vnnsern erben / vnd
 Nachkommen / Irzung oder Vntrag darinn tun wölle / oder
 solchem schuz vnd schirm entziehen / oder nemmen / so sollen
 vnd wollen wir einander darinn getruwlichen rath / hilff / vnd
 bystand thun / vnd einander nit verlassen / was ouch vnns
 yeder Fürst von aller her vfferhalb obgemeltes schuz vnd schirms /
 sunst recht / vnd gerechtigkeit / dienstbarkeit / oder gebrechts hatt /
 inn dem Closter Herrenalb / sinenn / dörffenn / beuestigungen /
 Wylern / höffen / lewren / oder guters / soll ime hiermit nit be-
 nommen / sonder vorbehalten sein / diser vertrag daran vnshed-
 lich / desgliechen / an vnns hedes geleyt / Zöllen / wildpennen /
 vnd anderer Herzlicheit / vnns Landden vnd Fürstenthum-
 ben / vnd hierauff gereden vnd versprechen wir obgenanter Her-
 kog Eberhart von Wirtenberg / vnd wir Marggraue Christoff
 sel von baden / für vnns vnns erben vnd nachkomen / by vnns-
 sern Fürstlichen dre vnd wurden / das alles vnd yegliches / wie
 hievor

wie hievor geschriben steet / so vil das vnnsere jedem berürt / war /
 vest vnd stet zuhalten / vnd darwider nicht zu sind zu rhund / noch
 schaffen gethan werden ganz inn dhainen weg / alles gerrewlich
 vnd vngeuerlich; Vnd das zu warem vrkund / hat vnnsere yeder
 sein Innfigel offentlich gethan henckhen an diesem brieff / der
 zwen gleich lutend gemacht vnd heglichen einer gegeben sünd /
 zu Stutgarten am Mittwoch nach Sante Urbans des heil-
 gen Pappsts tag nach der gepure Christi vnnsers lieben herren
 als man zalt vierzehen hundert / Münkig vnd sibem Jare.

XXXVI.

Bestättigung

Nächst vorgehenden Vertrags König Maximiliani I.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Römischer
 Rhönig zu allen Zeiten merer des Reichs zu Hungern /
 Dalmatien / Croatien / 2c. Rhönig / 2c. Erzhertzog zu
 Osterreich herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Bellern / 2c.
 Graue zu Flandern vnd Tirol / 2c. Bekennen für vns vnd
 vnser Nachkommen am Reiche offentlich mit dem brieffe vnd
 rhun khundt alle meniglich / als sich dan zwischen dem hochge-
 bornen Christoffen Marggrauen zu Baden / vnd Groven zu
 Spanheim vnserm lieben Oheim Fürsten vnd statthalter vnser
 Landt Luzelburg vnd Zschint ains / vnd dem Hochgebornen
 Eberhardten Herzogen zu Württemberg vnd Teckh / Graue zu
 Mumpelgart vnserm lieben Oheim vnd Fürsten annders theils
 von wegen des verspruchs schuze vnd schirms vber das Goshaus
 Herrn Alb derhalben dann der benannt vnser Oheim Marggra-
 ve Christoff auff die frey wal so Abbt vnd Conuent des selben
 Goshaus in crafft Irer freyheit inen von vnsern verfahren daru-
 ber gegeben gethan haben / angezogen hat das im derselb verspruch

Ad ij Schuz